

STAATSANWALTSCHAFT des Kantons Schaffhausen

Allgemeine Abteilung

CH-8201 Schaffhausen
Beckenstube 5, Postfach

Nr. ST.2014.2091

Büro 5
Staatsanwältin A. Ebizuka

Nichtanhandnahmeverfügung vom 14. August 2014

Beschuldigte ***Raub *Marika**, geb. 20.08.1965, von Wildhaus,
8212 Neuhausen am Rheinfall, *Ibchrstrasse 40,

Straftatbestand: Verdacht des Diebstahls etc.


In Anwendung von Art. 310 StPO in Verbindung mit Art. 319 ff. StPO wird **verfügt**:

1. Auf die Strafsache wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Zustellung an:
- Rutz Josef Jakob

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Obergericht des Kantons Schaffhausen erhoben werden (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO).

Staatsanwältin

M Law A. Ebizuka

Begründung

1. Kurzsachverhalt/Tatvorwurf

Der Anzeigerstatter, Josef Rutz, wirft der Beschuldigten vor, einen Diebstahl bzw. eine Untreue begangen zu haben, indem sie sich geweigert haben soll, gewisse Gegenstände (Kommode, Spiegel, Truhe Galliker, Bücherregal, Filmnegative), welche mit Urteil des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 26. Juni 2006 dem Anzeigerstatter zugesprochen wurden, herauszugeben.

Weiter soll die Beschuldigte einen Betrug begangen haben, indem sie den Anzeiger mittels Zahlungsbefehl genötigt habe, Alimente im Betrag von CHF 7'650.00 doppelt zu bezahlen.

2. Aus den Akten ergibt sich, dass

die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO), weil die Nichtherausgabe der Gegenstände und die Geltendmachung einer Forderung mittels Zahlungsbefehl zweifelsfrei keinen Straftatbestand erfüllen. Es handelt sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit und der Anzeigerstatter wird daher auf den Zivilweg verwiesen.

3. Der Sache ist somit keine weitere Folge zu geben.